

Anhang 1 zu TOP des Werkausschusses vom 30.10.2020

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) vom 22.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom xx.xx.20xx

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1 -, zuletzt geändert Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) – BS 610-10 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) in Verbindung mit § 5, 17 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97) – BS 2129-1 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), am 07.12.2015 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis:

- Vorbemerkung
- § 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstäbe für Leistungen im Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Verwaltungsgebühren
- § 6 Sonstige Leistungen
- § 7 Sperrabfall auf Abruf, Holgebühr
- § 8 Direktanlieferungsgebühren, Wertstoffhöfe
- § 9 Berechnungsgrundlagen und Gebührensätze für Leistungen außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
- § 10 Erhebungsverfahren
- § 11 Festsetzung von Vorauszahlungen für die regelmäßige Abfallentsorgung
- § 12 Relevante Daten durch Auskunftserteilung, Informationsrechte
- § 13 In Kraft Treten

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Ludwigshafen erhebt durch den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtung zur Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt. Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ludwigshafen ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. bei mehreren Eigentümern sind diese Gebührenschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder sonstigem zur Nutzung berechtigenden dinglichen Recht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der jeweils dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Gleiches gilt

für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

- (4) Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Abfallgroßbehältern, Absetzmulden, Abrollbehältern und Pressbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung.
- (5) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Inhaber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (6) Sofern sie nicht bereits Gebührenschuldner sind, haften die Eigentümer grundsätzlich für die Gebühren, die für die Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auf deren Grundstücken zu entrichten sind. Mieter und Pächter haften nur für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (7) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, wenn die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters bis zum Fünfzehnten des Monats erfolgt. Sie entsteht ab dem Ersten des Folgemonats, wenn die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters nach dem Fünfzehnten des Monats erfolgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Eine Unterbrechung der Behälterabfuhr für bis zu zwei Monate bleibt unberücksichtigt. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht. Besteht die Grundgebührenpflicht nicht ein volles Jahr, wird für jeden Monat 1/12tel angesetzt. Diese Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und dies der Stadt rechtzeitig schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Für die laufende Benutzungsgebühr für die Nutzung eines Behälterschlosses gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühr entsteht mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung.
- (5) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Abfallgroßbehältern, Absetzmulden, Abrollbehältern und Pressbehältern entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der einzelnen Teilleistung.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die Stadt.
- (7) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung.

- (8) Die Gebühren für den „Express-Service-Sperrabfall“ entstehen bei der Leistungserbringung und werden sofort fällig. Die Leistung wird nur gegen Vorkasse bei dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen oder per Barzahlung bei der Abholung erbracht.
- (9) Die Gebührenpflicht für die Leistungen des Vollservice und des „Service-Plus“ entsteht abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 als Jahresgebühr mit Monatsbeginn des Monats, in dem die Leistungen aufgenommen werden. Sie endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Leistung eingestellt wird; für die Festlegung eines Monats gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (10) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Säcke.

§ 3

Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstäbe für Leistungen im Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren, auch in Form einer Mindestgebühr, sowie weitere Gebühren erhoben. Mit der Restabfall bezogenen Grundgebühr und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die regelmäßige Entsorgung von Rest- und Bioabfall im Umfang der Mindestleistungen, von Altpapier, einer Sperrabfallabfuhr pro Haushalt und Jahr, einer Grünabfallsammlung, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung abgegolten. Für Altpapier gilt dies, soweit dies nicht von den nach § 3 Abs. 16, §§ 14 und 18 Verpackungsgesetz vorgesehenen Systembetreibern entsorgt wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für zweirädrige Abfallbehälter ist das Nennvolumen (§ 4 Abs. 1 Abfallgebührenordnung). Für die Leistungsgebühr sind das Nennvolumen (§ 4 Abs. 1) sowie die Leerungshäufigkeit (§ 4 Abs. 2) ausschlaggebend. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird die Zahl der jährlichen Leerungen elektronisch gezählt. Bei Grundstücken, die an den Vollservice (§§ 4 Abs. 7, 17 Abs. 3 AWS) angeschlossen sind, erfolgt bei jeder angebotenen Leerungstour eine Leerung aller im Vollservice stehenden Behälter.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr für vierrädrige Abfallgroßbehälter oder Wechselcontainer ist das Nennvolumen (§ 4 Abs. 1) und die Leerungshäufigkeit (§ 4 Abs. 2) sowie die Vollserviceleistung (§ 4 Abs. 3).
- (4) Bei den zweirädrigen Restabfallbehältern werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung mindestens die Gebühren für 18 Leerungen je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestleerungsgebühr erhoben. Soweit die Mindestleerungsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12 erhoben; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei einem mit einem Restabfallbehälter 80 l angeschlossenen Grundstück, das dauerhaft alleine von einer Person bewohnt wird, ermäßigt sich die Mindestleerungszahl auf schriftlichen Antrag beim Wirtschaftsbetrieb auf 10 Leerungen je Jahr. Die Voraussetzung hierfür ist durch Unterlagen glaubhaft zu machen. Ein Nachweis gilt längstens 2 Jahre und ist sodann erneut zu erbringen. Auf § 12 wird verwiesen.
- (6) Bei den zweirädrigen Bioabfallbehältern werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung mindestens die Gebühren für 24 Leerungen je Jahr und Bioabfallbehälter in Form einer Mindestleerungsgebühr erhoben. Soweit die Mindestleerungsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (7) Abweichend von den vorstehenden Regelungen der Absätze 4 bis 6 erfolgt bei zweirädrigen Abfallbehältern im Vollservice gemäß § 4 Abs. 3 bei jeder angebotenen Leerung auch eine tatsächliche Leerung.
- (8) Für über die Mindestleerungen hinausgehende Behälterleerungen werden zusätzlich Gebühren erhoben. Soweit beim Tausch eines Abfallbehälters Abfall eingelegt ist, erfolgt auch eine Leerung.
- (9) Die Leistungen des Herausstellens von Abfallbehältern an den Straßenrand vor einer Leerung und das Zurückstellen auf den Behälterstandort nach der Leerung (Vollservice) bemisst sich nach dem Nennvolumen des jeweiligen Behälters.
- (10) Für die sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen bemessen sich die Benutzungsgebühren nach den §§ 4 ff dieser Satzung.
- (11) Steht wegen eines technischen Defektes der in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Zählungsdaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Leerungswert zur Verfügung, schätzt der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen die in Anspruch genommene Leistung gemäß § 162 AO. Hierzu wird als Grundlage für die Gebührensrechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen zur Verfügung stehenden Werte der Leerungen verwendet.

Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum keine Leerungen erfolgt oder für erfolgte Anlieferungen keine Werte verfügbar sind, werden die ersten drei Leerungen nach Behebung des Fehlers zur Durchschnittsbildung verwendet.

- (12) Die Gebühren für die Abfuhr von Sperrabfällen werden ab der zweiten Abfuhr je Jahr und Haushalt nach Rauminhalt oder Stückzahl erhoben.
- (13) Die laufenden Benutzungsgebühren für die Nutzung eines Behälterschlosses werden pro Schloss nach Nutzungsmonaten bemessen; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	97,31
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	121,64
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	145,97
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	304,10
1.100 l Restabfall	364,92
4.000 l Restabfall	608,20
6.000 l Restabfall	669,02

- (2) Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	3,19
80 l Bioabfall	1,85
120 l Restabfall	4,78
120 l Bioabfall	2,78
240 l Restabfall	9,57
240 l Bioabfall	5,56
770 l Restabfall	30,72
1.100 l Restabfall	43,89
4.000 l Restabfall	159,60
6.000 l Restabfall	239,40

Die Gebühr gilt ausschließlich für festgelegte Leerungsrhythmen; im Teilservice sind diese dem jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender zu entnehmen:

Erfolgt eine maschinelle Verpressung von Abfällen, verdoppelt sich die jeweilige Leerungsgebühr.

- (3) Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	44,30
120 l	44,30
240 l	44,30
770 l	184,66
1.100 l	184,66
4.000 l	307,78
6.000 l	307,78

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	22,15	27,27
120 l	22,15	27,27
240 l	22,15	27,27
770 l	92,33	
1.100 l	92,33	
4.000 l	153,89	
6.000 l	153,89	

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	88,60
770 l	369,32
1.100 l	369,32
4.000 l	615,56
6.000 l	615,56

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	132,90
770 l	553,98
1.100 l	553,98
4.000 l	923,31
6.000 l	923,31

Bei erhöhter Leerungshäufigkeit (vier und mehr Leerungstouren) pro Woche errechnet sich die Gebühr jeweils nach § 3 Abs. 3 Tabelle eins aus der Gebühr einer wöchentlichen Leerungstour multipliziert mit der Leerungszahl pro Woche.

- (5) Auf die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 1 erhalten Eigenkompostierer, die keinen Bioabfallbehälter nutzen, einmalig einen Abschlag in Höhe von € 25,00 jährlich. Liegen die Voraussetzungen der Eigenkompostierung nicht für das ganze Kalenderjahr vor, wird der Abschlag anteilig gewährt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat
- 0,60 €,
- für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat
- 6,50 €.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters sowie für die Reparatur eines Behälterschlosses oder die Ausstattung / Nachrüstung des Behälters mit einem Schloss beträgt je Abfallbehälter (80, 20 oder 240 Liter):

20,00 €,

Die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters sowie für die Reparatur eines Behälterschlosses oder die Ausrüstung / Nachrüstung des Behälters mit einem Schloss beträgt je Abfallgroßraumbehälter (770 oder 1.100 Liter):

45,00 €.

Dies gilt nicht bei Aufstellung eines Abfallbehälters zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.

- (2) Die Gebühr für den Ersatz oder Verlust eines Schlüssels zu einem Behälterschloss beträgt 10,00 €.

§ 6 Sonstige Leistungen

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| - Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) | 3,80 EUR |
| - Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 | 26,60 EUR |
| - Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter | 37,90 EUR |
| - Sonderreinigung von 770 l und 1,1 m ³ - Abfallgroßraumbehältern | 65,20 EUR |

- Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen,
 - a) für die ersten angefangenen 0,25 m³ 86,40 EUR
 - b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m³ 43,20 EUR

Die Preise für die Ablagerung nicht brennbarer Abfälle auf der Städtischen Deponie in Rheingönheim (mineralische Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung) sind im Einzelfall beim Wirtschaftsbetrieb zu erfragen.

§ 7 Sperrabfall auf Abruf, Holgebühr

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfall außerhalb der einmal jährlich kostenlosen Abholung beträgt je angefangene 0,25 m³ 10,00 EUR
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Holz aus Umbaumaßnahmen beträgt 0,25 m³ 10,00 EUR
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren gemäß Abs. 1 wird eine Gebühr für die Abholung auf Antrag innerhalb von drei vollen Kalendertagen nach dem Antrag erhoben in Höhe von („Express-Service-Sperrabfall“) 35,00 EUR

§ 8 Direktanlieferungsgebühren Wertstoffhöfe

Für die Entsorgung von Abfällen, welche direkt an den städtischen Wertstoffhöfen angedient werden, erhebt der Wirtschaftsbetrieb Benutzungsgebühren im Wege der Barzahlung wie folgt:

- Altöl in haushaltüblichen Mengen pro Anlieferung, max. 5 l: 3,50 EUR
- Altreifen mit und ohne Felge
 - von PKW 3,00 EUR
 - von LKW 6,00 EUR
 - von Traktoren 20,00 EUR
- Holz aus Umbaumaßnahmen und Renovierungen je 0,25 m³ 8,00 EUR
- Sperrabfall pro Anlieferung mit
 - PKW und vergleichbar, eine Kofferraumladung 5,00 EUR
 - Anhängerladung zusätzlich zu PKW; eine Kofferraumladung 10,00 EUR
 - Kleintransporter, Pritschenfahrzeuge 20,00 EUR
- Bauschutt in Kleinmengen
 - Bis 10 l (ein (1) haushaltsüblicher Eimer) 0,00 EUR
 - Je volle 50 l (bis max. 1 Kofferraumfüllung oder 1 Anhängerladung) 5,00 EUR
- Restabfall pro Sack 3,80 EUR

§ 9

Berechnungsgrundlagen und Gebührensätze für Leistungen außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges

- (1) Die Gebühr für die zusätzlichen Leistungen des „Service-Plus“ wird nach der Gesamtzahl der zu befördernden zweirädrigen Behälter und Bereitstellung nach § 4 Abs. 3 bemessen. Bei mehrmaliger Abfuhr je Woche ist die jährliche Gebührenschild für jeden Abfallbehälter durch Vervielfachen dieser Gebühren mit der Anzahl der Abfahrten je Woche zu berechnen. Der Antrag kann nur einheitlich für alle dem Gebührenschildner überlassenen Abfall- und Wertstoffbehälter gestellt werden.
- (2) Die Gebühr für die zusätzlichen Leistungen des „Express-Service-Sperrabfalls“ wird für jeden Abfuhrfall erhoben.

§ 10

Erhebungsverfahren

- (1) Die Gebühren im regelmäßigen Abfuhrverfahren werden in Jahresbeträgen festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 01.04., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. §§ 28 Abs. 2, 30 und 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend. Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Jahresgebühr abweichend vom Satz 2 und 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres gemäß §§ 3 bzw. 11 Gebühren nacherhoben, so werden diese 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Gebühren außerhalb regelmäßiger Abfuhrverfahren (insbesondere für den „Express-Service-Sperrabfall“) werden bei der Leistungserbringung fällig. Die Leistung wird nur gegen Vorkasse beim Wirtschaftsbetrieb oder per Barzahlung bei der Abholung erbracht.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken, die Sperrabfallabfuhr, die Selbstanlieferung und die Aufstellung, Rücknahme oder Austausch eines Abfallbehälters werden mit der Entstehung fällig.
Das gleiche gilt für die Reparatur bzw. Nachrüstung eines Behälters mit einem Schloss sowie für den Ersatz oder Verlust eines Schlüssels zu einem Behälterschloss. Der Wirtschaftsbetrieb ist berechtigt, bei Auftragserteilung die voraussichtliche Gebühr in Form einer Vorauszahlung zu erheben.
- (4) Für durch Feiertage, Betriebsstörungen oder höhere Gewalt ausgefallene Abfuhrtage werden Gebührenermäßigungen auch dann nicht gewährt, wenn die Abfuhrtage nicht nachgeholt werden. Ist eine Leerung aus Gründen unterblieben, die der Anschluss- und Benutzungspflichtige zu vertreten hat, gilt die Nachholung als einmalige Abholung.

§ 11

Festsetzung von Vorauszahlungen für die regelmäßige Abfallentsorgung

- (1) Für Zwecke der erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt bei zweirädrigen Restabfallbehältern ein Ansatz von 20 Leerungen (18 Mindestleerungen und 2 Zusatzleerungen) pro Kalenderjahr.
- (2) Bei der erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen und Ausstattung mit einem Bioabfallbehälter erfolgt ein Ansatz von 26 Leerungen (24 Mindestleerungen und 2 Zusatzleerungen) pro Kalenderjahr.
- (3) Bei einer unterjährigen erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen werden die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Werte zeitanteilig, ermittelt auf volle Monate, angesetzt.
- (4) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen sind im Übrigen grundsätzlich die Vorjahreswerte maßgeblich, mindestens jedoch die festgelegten Mindestleerungszahlen.
- (5) Auf Antrag von Gebührenschuldern werden höhere Festsetzungen von Vorauszahlungen veranlagt. Diese Festsetzungen gelten längstens für das beantragte Kalenderjahr und sind ggf. für Folgejahre neu zu beantragen.

§ 12

Relevante Daten durch Auskunftserteilung, Informationsrechte

Über Grundstücke im Entsorgungsgebiet werden personenbezogene Angaben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sowie § 12 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben. Den von der Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1989 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 22. Dezember 2015
Stadtverwaltung

gez. Lohse
Oberbürgermeisterin